

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied  
Dr. Karl-Heinz Frieden



**GStB**

Gemeinde- und Städtebund  
Rheinland-Pfalz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz Deutschhausplatz 1 55116 Mainz

An die Damen und Herren  
Oberbürgermeister und Bürgermeister  
in der Mitgliedschaft des GStB

mit der Bitte um Information der  
Ortsgemeinden und ehrenamtlich geführten Städte

Datum  
09.04.2020  
Seite 1 / 5

### **Aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Epidemie**

Gemeinde- und Städtebund  
Rheinland-Pfalz e.V.  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz  
Telefon +49 0 61 31 23 98 -0  
Telefax +49 0 61 31 23 98 139

Sehr geehrte Damen und Herren,  
anliegend leiten wir Ihnen weitere Auslegungshilfen zur 3. Corona-Bekämpfungsverordnung weiter.

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied  
Dr. Karl-Heinz Frieden

Gerne möchte ich die Gelegenheit nutzen, Sie über einige aktuelle Entwicklungen zu informieren.

info@gstbrp.de  
www.gstb-rlp.de

### **Corona-Bekämpfungsverordnung: Schaffung eines neuen Zentraldokuments**

Unserem Anliegen, den Ordnungsämtern die Arbeit zu erleichtern und einen möglichst übersichtlichen Regelungsrahmen an die Hand zu geben, ist insoweit durch eine konsolidierte Lesefassung der 3. Corona-Bekämpfungsverordnung Rechnung getragen worden (**Anlage**). In diese wurden die bisherigen 3 Änderungen zur Verordnung aufgenommen. Ferner ist durch eine 4. Änderung der 3. Corona-Bekämpfungsverordnung die bisherige Öffnungsklausel zum Verkauf an Sonn- und Feiertagen gestrichen worden. Auch dieses ist im anliegenden Dokument bereits aufgenommen worden, sodass dieses als aktuelles Zentraldokument verwendet werden kann.

Als Problembereich bleiben die Zusammenkünfte im privaten Raum, insbesondere wegen des grundgesetzlichen Schutzes der privaten Wohnung. Hierzu heißt es in der aktuellen Auslegungshilfe:



09.04.2020

Seite 2 / 5

*Die Landesverordnung macht deutlich, dass größere Ansammlungen und Versammlungen zurzeit nicht stattfinden sollen. Die Landesregierung appelliert an die Bevölkerung, Kontakte zu reduzieren und dort, wo sie nicht zu vermeiden und aufgrund der Corona-Verordnung zulässig sind, auf den Sicherheitsabstand und die Hygienevorgaben zu achten.*

*Dies gilt auch und besonders für den privaten Bereich. Bislang hat die Landesregierung wegen des verfassungsrechtlich eröffneten Schutzbereiches der Unverletzlichkeit der Wohnung private Feiern nicht unter Bußgeldandrohung gestellt. Ungeachtet dessen ist es selbstverständlich möglich, dass die Kreisordnungsbehörden als zuständige Behörden im Sinne des § 2 Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes Einzelmaßnahmen nach § 28 ff. IfSG ergreifen, wenn dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich erscheint.*

### **Finanzhilfen für die Kommunen**

Der Landtag hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, dass die kreisfreien Städte und Landkreise 100 Mio. Euro für infolge der Pandemie notwendige Sofortmaßnahmen erhalten. Dies wurde den kommunalen Spitzenverbänden in einer Telefonkonferenz im Vorfeld mitgeteilt. Eine weitere Vorgabe für die Verteilung hat Ministerin Ahnen im Rahmen der Telefonkonferenz bewusst nicht gemacht. Hierbei haben wir darauf gedrungen, dass auch der kreisangehörige Raum finanzielle Unterstützung benötigt. Seitens der Landesregierung wurde betont, dass über die finanziellen Folgen aufgrund der wirtschaftlichen Situation nochmals gesondert gesprochen werden wird, die 100 Mio. Euro nun zur Abfederung der derzeitigen Mehrkosten dienen. Gleichzeitig hat Ministerin Ahnen auch erklärt, dass im kreisangehörigen Bereich die Mittel von den Landkreisen bei Bedarf und im Einzelfall weitergegeben werden können.

Das heißt, es kann ein Anteil an den Kreismitteln für die Aufwendungen wie Materialien und Beratungsleistungen vom Kreis eingefordert werden. In der Praxis ist hier allerdings eine Einigung mit dem Kreis erforderlich.



09.04.2020

Seite 3 / 5

Da sich bei den Gemeinden und Städten massive Einnahmeeinbrüche, insbesondere bei der Gewerbesteuer und dem Anteil an der Einkommenssteuer sowie Umsatzsteuer, abzeichnen, hat der GStB sich an das Land gewendet und ein finanzielles Rettungspaket gefordert.

Es gibt eine Initiative unseres Bundesverbandes, des Deutschen Städte- und Gemeindebundes gemeinsam mit DST und LKT gegenüber dem Bundesfinanzminister Olaf Scholz, um möglichst zeitnah ein Lösungskonzept zu entwickeln. Die kommunale Familie auf Bundesebene ist sich einig, dass der Bund gemeinsam mit den Ländern in der Pflicht steht, die Handlungsfähigkeit der Kommunen auch in finanzieller Hinsicht zu sichern.

Nach der Verfassungsordnung in Deutschland sind die Kommunen Bestandteile der Länder und daher natürlich diese vorrangig gefordert, die ausreichende Finanzausstattung ihrer Kommunen sicherzustellen. Dementsprechend hat der GStB entsprechende Forderungen an die Landesregierung gerichtet. Die Gespräche dauern noch an. Die Ministerpräsidentin hat in diesem Zusammenhang zum Ausdruck gebracht, dass man ebenfalls Unterstützung vom Bund erwarte.

### **Gesetzgebung und etwaige Verschiebung von Gesetzen und Verordnungen**

Die kommunalen Spitzenverbände haben gegenüber der Landesregierung nochmals ihre Forderung bekräftigt, belastende Gesetze und Verordnungen auf den Prüfstand zu stellen und insbesondere den Zeitpunkt zur Umsetzung des Kita-Zukunftsgesetzes zu verschieben.

Auf Bundesebene konnte über unseren Bundesverband, dem Deutschen Städte- und Gemeindebund, bewirkt werden, dass der Zensus verschoben wird.

Aus politischen Erwägungen sind bedauerlicherweise seitens der Landesregierung Verzögerungen bei der Kita-Novelle und dem Nahverkehrsgesetz nicht gewünscht.



09.04.2020

Seite 4 / 5

Ferner werden auf Landesebene folgende Gesetzgebungsverfahren derzeit weiter betrieben:

- Landes Brand- und Katastrophenschutzgesetz
- E-Government-Gesetz
- Landesjustizdatenschutzgesetz (diesbezüglich ist die kommunale Familie nicht betroffen)
- Rechtsbereinigungsgesetz
- Landeskinderschutzgesetz
- TrinkwasserVO
- Landeswahlordnung (die hier vorgesehenen Änderungen werden seitens der kommunalen Spitzenverbände begrüßt)
- Mietpreisbegrenzung (Beginn Anhörung 13.04.2020)

### **Kommunale Gremiensitzungen – Änderung der Gemeindeordnung**

Aufgrund der besonderen Stellung der Kommunen und zur Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung ist in der 3. Corona-Bekämpfungsverordnung kein Verbot von Rats- und Ausschusssitzungen geregelt. Vielmehr stellt § 4 Abs. 2 Satz 1 der 3. Corona-Bekämpfungsverordnung klar: „Jede übrige, über Absatz 1 Satz 1 hinausgehende Ansammlung von Personen (Ansammlung) ist vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtags und der Gebietskörperschaften untersagt.“

Die Anwendung des Eilentscheidungsrechts nach § 48 GemO ist im Lichte der Rechtsprechung jedoch mit gewissen Unwägbarkeiten verbunden. Um die Räte aufgrund dieser Rechtslage nicht faktisch in Sitzungen zu zwingen, befindet sich der GStB in einem intensiven Austausch mit dem Innenministerium und hat mehrere Vorschläge zur Schaffung eines besseren Rechtsrahmens unterbreitet. Unser Vorstoß, die Gemeindeordnung zu ändern und in besonderen Situationen Umlaufverfahren und digitale Sitzungen zu ermöglichen, wird derzeit geprüft. Anliegend geben wir Ihnen hierzu ein Schreiben unseres Vorsitzenden, Bürgermeister Aloysius Söhngen, an Staatsminister Lewentz zur Kenntnis (**Anlage**).

Über weitere Entwicklungen werden wir Sie zeitnah informieren.



**GStB**

Gemeinde- und Städtebund  
Rheinland-Pfalz

09.04.2020

Seite 5 / 5

— Im Namen des gesamten Teams des Gemeinde- und Städtebundes wünsche ich Ihnen ein schönes Osterfest in dieser ungewöhnlichen Zeit und alles Gute für Ihre Gesundheit!

Mit freundlichen Grüßen

—

Dr. Karl-Heinz Frieden

Anlagen